Deutscher Bundestag **Drucksache 18/8920**
18. Wahlperiode 22.06.2016

Bericht

des Haushaltsausschusses (8. Ausschuss) gemäß § 96 der Geschäftsordnung

zu dem Gesetzentwurf der Bundesregierung – Drucksache 18/7317, 18/8915 –

Entwurf eines Gesetzes zur Weiterentwicklung des Strommarktes (Strommarktgesetz)

Bericht der Abgeordneten Thomas Jurk, Andreas Mattfeldt, Roland Claus und Anja Hajduk

Mit dem Gesetzentwurf ist beabsichtigt, den Strommarkt zu reformieren.

Die Reform basiert insbesondere auf dem Grün- und dem Weißbuch „Ein Strommarkt für die Energiewende".

Die finanziellen Auswirkungen des Gesetzentwurfs unter Berücksichtigung der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie beschlossenen Änderungen auf die öffentlichen Haushalte stellen sich wie folgt dar:

Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Unmittelbare Kosten können sich für die öffentlichen Haushalte (Bund, Länder, Kommunen) dadurch ergeben, dass sich das Strommarktgesetz durch verschiedene Maßnahmen auf die Höhe der Netzentgelte auswirkt, die in der Regel an die öffentlichen Haushalte als Netznutzer weitergegeben werden. Die Maßnahmen wirken einerseits kostenerhöhend auf die Netzentgelte (u. a. durch die Verlängerung der Netzreserve und die Änderung der Kostenerstattung für bestehende Anlagen in der Netzreserve, die Einführung einer Sicherheitsbereitschaft für Braunkohlekraftwerke sowie neue Transparenzvorgaben im Strommarkt), andererseits kostenmindernd (z. B. durch die Reduzierung des Netzausbaus durch die Spitzenkappung fluktuierender erneuerbarer Energien und die Änderung des Regel- und Ausgleichsenergiesystems sowie durch den verringerten Redispatch-Bedarf infolge der Stilllegung von Braunkohlekraftwerken).

Zu den kostenerhöhenden Maßnahmen gehören insbesondere die Reservekosten. Dabei werden die Kosten der Kapazitätsreserve sowie der neu zu errichtenden Anlagen in der Netzreserve wettbewerblich über Ausschreibungen ermittelt. Der Kostenkorridor ist daher nur grob abschätzbar. Die Kosten der Vorhaltung der Kapazitätsreserve werden über die Netzentgelte gewälzt. Die genaue Höhe dieser Kosten ergibt sich als Ergebnis des Ausschreibungsverfahrens.

Sie wird für Kapazitätsreserveleistung im Umfang von fünf Prozent der Jahreshöchstlast auf 130 bis 260 Mio. Euro pro Jahr geschätzt. Hieraus ergibt sich eine geringfügige Erhöhung der Strompreise für Endkunden im Bereich von etwa 0,028 bis 0,055 Cent pro Kilowattstunde. Klarstellend wird darauf hingewiesen, dass hiervon die Umsatzsteuer unberührt bleibt.

Die Kosten der Netzreserve werden für das Winterhalbjahr 2015/2016 voraussichtlich auf 122 Mio. Euro geschätzt. Für die Neuanlagen mit einer Kapazität bis zu zwei Gigawatt als Teil der Netzreserve werden die Kosten – abhängig von den Ergebnissen der Ausschreibung – je Gigawatt auf zwischen 50 und höchstens 100 Mio. Euro pro Jahr geschätzt. Die Betreiber der stillzulegenden Braunkohlekraftwerke erhalten für die Sicherheitsbereitschaft und für die Stilllegung eine Vergütung. Die Gesamtkosten belaufen sich auf eine Größenordnung von rund 230 Mio. Euro pro Jahr über sieben Jahre bzw. einen Anstieg der Netzentgelte um rund 0,05 Cent pro Kilowattstunde.

Gleichzeitig führt die schrittweise Überführung der stillzulegenden Braunkohlekraftwerke in die Sicherheitsbereitschaft in der Tendenz zu sinkenden Redispatch-Maßnahmen und -kosten. Der Grund hierfür ist die Lage der Kraftwerke nördlich der Engpässe in den Übertragungsnetzen. In Zeiten hoher Stromnachfrage und gleichzeitig hoher erneuerbarer Erzeugung muss gegenwärtig das in Nord-Süd-Richtung überlastete Übertragungsnetz durch Abschaltung konventioneller Kraftwerke nördlich der Engpässe und das gleichzeitige Hochfahren teurer, aber netztechnisch günstiger gelegener Anlagen südlich der Engpässe stabilisiert werden. Die Sicherheitsbereitschaft wird Braunkohlekraftwerke mit einer Leistung von bis zu 2,7 Gigawatt umfassen. In diesem Umfang reduziert sich also in vielen Situationen die marktgetriebene Einspeisung von Braunkohlekraftwerken nördlich der Engpässe.

Dadurch resultieren geringere Lastflüsse von Nord- nach Süddeutschland. Daher gibt es in kritischen Situationen auch geringere Engpässe im deutschen Übertragungsnetz. Es müssen dann auch weniger Kraftwerke nördlich der geografischen Engpässe durch Redispatch-Maßnahmen abgeschaltet werden. Hierdurch sinkt die Zahl der Redispatch-Maßnahmen. Zudem sinken die Kosten für Redispatch-Maßnahmen und die Vorhaltung der Anlagen in der Netzreserve.

Schließlich ist davon auszugehen, dass der Strompreis am Großhandelsmarkt künftig stärker schwankt, da es vermehrt zu Stunden mit höheren oder niedrigeren Preisen kommt. Aufgrund der schrittweisen Überführung der Anlagen in die Sicherheitsbereitschaft mit anschließender Stilllegung können moderate Auswirkungen auf die Großhandelsstrompreise nicht ausgeschlossen werden. Die tatsächlichen quantitativen Auswirkungen hängen von verschiedenen Einflussfaktoren ab, z. B. der Entwicklung weiterer Marktdaten wie dem Preis der Emissionsberechtigungen, den Gas- und Steinkohlepreisen oder der Stromnachfrage. Das aktuelle Großhandelsstrompreisniveau ist auf einem historischen Tiefstand, der sich an den Terminmärkten fortsetzt. Der Börsenpreis für Strom wird ebenfalls von den Energieversorgungsunternehmen an die öffentlichen Haushalte weitergegeben.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des jeweils zuständigen Bundesministeriums ausgeglichen werden.

Erfüllungsaufwand

Die Kosten für Bürgerinnen und Bürger, für die Wirtschaft und die Verwaltung werden aufgelistet. Geringe Kostenerhöhungen sind unvermeidlich. Allerdings minimiert die hier vorgeschlagene Weiterentwicklung des bestehenden Strommarktes mittel- bis langfristig die Gesamtkosten des Stromversorgungssystems. Alle anderen geprüften Alternativen hätten zu höheren Mehrkosten für die Verbraucher geführt.

Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Kosten können sich durch die Weitergabe von Netzentgelten und den Stromgroßhandelspreisen für die privaten Haushalte als Stromverbraucher ergeben. Das Gesetz schafft keine neuen Pflichten für private Haushalte.

Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Der einmalige Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft beläuft sich auf etwa 406.280 Euro. Der jährlich durch die Bestimmungen dieses Gesetzes entstehende Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft liegt bei etwa 678.860 Euro. Im Einzelnen wird der Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft in der Gesetzesbegründung dargestellt, soweit er abgeschätzt werden kann.

Hinzuweisen ist darauf, dass die Regelungen zur Erhöhung der Transparenz mittelfristig den Aufwand und damit die Transaktions- und Informationsbeschaffungskosten der Marktakteure senken können.

Die Bürokratiebremse der Bundesregierung wird konsequent verfolgt. Entsprechend der „One in, one out"-Regel werden die neuen Belastungen der Wirtschaft durch Entlastungen kompensiert, die mit der Einführung eines zentralen Marktstammdatenregisters erreicht werden. Das Marktstammdatenregister soll Anfang 2017 seinen Betrieb aufnehmen. Rechtliche Grundlage wird eine Rechtsverordnung des BMWi sein. Die erforderliche Ermächtigungsgrundlage wird mit diesem Gesetz im EnWG geschaffen (§ 111f EnWG).

Im Fokus steht dabei besonders der Abbau „klassischer" Bürokratiekosten, also Informations- oder Meldepflichten. Solche Kosten, die in verschiedenen Bereichen der Energiewirtschaft entstehen, können durch die zentrale Speicherung der relevanten Daten deutlich reduziert werden. Genannt seien hier z. B. das Energieinformationsnetz nach § 12 Absatz 4 EnWG, die Stammdatenmeldungen im Rahmen des Energiestatistikgesetzes (EnStatG), das Kraftwerksanschlussregister nach § 9 der Kraftwerks-Netzanschlussverordnung (KraftNAV) oder das Herkunftsnachweisregister nach § 79 Absatz 3 EEG 2014.

Das Marktstammdatenregister soll von Beginn an das Anlagenregister nach § 6 EEG 2014 ersetzen. Das Marktstammdatenregister schafft außerdem eine Vereinfachung für zahlreiche nicht gesetzliche Meldungen zwischen den Akteuren des Energiemarktes. Mit dem neuen zentralen Marktstammdatenregister wird die notwendige Grundlage geschaffen, um den gewünschten Bürokratieabbau zu erreichen und die verschiedenen Registrierungspflichten vor allem für die Anlagenbetreiber zu bündeln und zusammenzuführen. Insofern dient das Gesetz auch der Umsetzung der im Bundeskabinett am 11. Dezember 2014 beschlossenen „Eckpunkte zur weiteren Entlastung der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie", insbesondere Eckpunkt Nummer 10, der das zentrale Register für die Energiewirtschaft betrifft.

Weiterer Erfüllungsaufwand entsteht der Wirtschaft durch die Öffnung der Bilanzkreisverträge nach § 26 Absatz 3 StromNZV sowie im Zusammenhang mit den Änderungen der Netzreserve.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Im Rahmen des Energieinformationsnetzes und des Monitorings der Versorgungssicherheit nach den §§ 12, 51 EnWG werden neue Informationspflichten für Speicheranlagenbetreiber, Anbieter von Lastmanagement, Großhändler und für große Verbraucher eingeführt. Diese Pflichten dienen der Sicherheit und Zuverlässigkeit des Elektrizitätsversorgungsnetzes und der Überwachung der Versorgungssicherheit. Sie sind lediglich auf Verlangen der Netzbetreiber oder der Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen (BNetzA) zu erfüllen.

Die Netzbetreiber sollen im Rahmen des § 12 EnWG vorrangig auf das Marktstammdatenregister zurückgreifen. Die damit verbundenen Kosten erhöhen die bestehenden Bürokratiekosten durch Informationspflichten nur geringfügig

Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Einige Maßnahmen des Gesetzes erhöhen den Erfüllungsaufwand der Verwaltung. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Aufgaben beim BMWi, insbesondere die Mehrkosten für zusätzliche Vollzugsaufgaben durch das Monitoring der Versorgungssicherheit und die erweiterte Berichterstattung nach § 63 EnWG, sowie für die erweiterten Fachaufsichtsaufgaben gegenüber den nachgeordneten Behörden, ist zusätzliches Personal in Höhe von drei Stellen im höheren Dienst (A 15) erforderlich. Daneben wird beim Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz, Bau und Reaktorsicherheit für das Monitoring der Stilllegung von Braunkohlekraftwerken im Jahr 2018 zusätzliches Personal in Höhe von 0,2 Personen im höheren Dienst (A 15) benötigt.

Zudem führen die durch das Gesetz vorgesehenen Änderungen zu einem höheren Personalbedarf bei der BNetzA. Der Arbeitsaufwand bei der BNetzA erhöht sich insbesondere durch die Einführung einer Kapazitätsreserve, durch die Verlängerung der Netzreserve, durch Änderungen des Regel- und Ausgleichsenergiesystems, durch neue Berichtspflichten im Bereich der Mindesterzeugung und die neuen Bestimmungen zur Transparenz. Die Kosten für die Änderung des Regel- und Ausgleichsenergiesystems erhöhen sich nur geringfügig gegenüber den bereits heute anfallenden Kosten des Systems. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Aufgaben bei der BNetzA ist zusätzliches Personal in Höhe von rund 50,5 Stellen erforderlich. Davon entfallen insgesamt 25,3 Stellen auf den höheren Dienst, 19,53 Stellen auf den gehobenen Dienst und 5,74 Stellen auf den mittleren Dienst. Die damit verbundenen Gesamtkosten pro Jahr belaufen sich bei der BNetzA auf rund 6.502.200 Euro.

Darüber hinaus wirkt sich das Gesetz durch eine ergänzende Berichtspflicht auf den Arbeits- und Personalaufwand beim Bundeskartellamt (BKartA) aus. Dieses erstellt als Teil des allgemeinen Monitorings auf den Strom- und Gasmärkten einen separaten Bericht über die Wettbewerbsverhältnisse im Bereich der Erzeugung elektrischer Energie. Der mit der Erstellung dieses Berichts verbundene Mehraufwand erhöht die bereits heute anfallenden Kosten des Monitorings geringfügig. Für die Bearbeitung der zusätzlichen Aufgaben bei dem BKartA ist zusätzliches Personal in Höhe von einer Stelle im höheren Dienst (A 15) und einer Stelle im gehobenen Dienst (A 13g) erforderlich. Die damit verbundenen Gesamtkosten pro Jahr belaufen sich beim BKartA auf rund 182.173 Euro.

Etwaiger Mehrbedarf an Sach- und Personalmitteln soll finanziell und stellenmäßig im Einzelplan des jeweils zuständigen Bundesministeriums ausgeglichen werden.

Weitere Kosten

Unmittelbare Auswirkungen auf die Einzelpreise, das allgemeine Preisniveau oder das Verbraucherpreisniveau sind nicht zu erwarten.

Der Haushaltsausschuss hält den Gesetzentwurf mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und SPD gegen die Stimmen der Fraktionen DIE LINKE. und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN für mit der Haushaltslage des Bundes vereinbar.

Die Finanzplanung des Bundes für die Folgejahre ist entsprechend fortzuschreiben.

Dieser Bericht beruht auf der vom federführenden Ausschuss für Wirtschaft und Energie vorgelegten Beschlussempfehlung.

Berlin, den 22. Juni 2016

Der Haushaltsausschuss

Dr. Gesine Lötzsch
Vorsitzende

Thomas Jurk Berichterstatter	**Andreas Mattfeldt** Berichterstatter	**Roland Claus** Berichterstatter	**Anja Hajduk** Berichterstatterin



Satz: Satzweiss.com Print, Web, Software GmbH, Mainzer Straße 116, 66121 Saarbrücken, www.satzweiss.com
Druck: Printsystem GmbH, Schafwäsche 1-3, 71296 Heimsheim, www.printsystem.de
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlag GmbH, Postfach 10 05 34, 50445 Köln, Telefon (02 21) 97 66 83 40, Fax (02 21) 97 66 83 44, www.betrifft-gesetze.de
ISSN 0722-8333